

## Satzung der Point Alpha Stiftung

### Präambel

Der Freistaat Thüringen, das Land Hessen, der Landkreis Fulda, der Wartburgkreis, die Stadt Geisa, die Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf, der Grenzmuseum Rhön Point Alpha e.V. und der Mahn-, Gedenk- und Bildungsstätte Point Alpha e.V. haben mit Wirkung zum 20. Dezember 2007 eine Stiftung zur Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Gedenkstätte Point Alpha und aller ihrer Einrichtungen als Lern- und Erfahrungsort der Geschichte sowie zur Dokumentation und wissenschaftlichen Erforschung des Kalten Krieges errichtet.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Point Alpha Stiftung“.
- (2) Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist Geisa (Thüringen).
- (3) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (4) Soweit in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinert verwendet und gilt für alle Geschlechter.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den ehemaligen amerikanischen Militärstützpunkt „Point Alpha“ und die in seinem Umkreis befindlichen Einrichtungen (z.B. „Haus auf der Grenze“, „Weg der Hoffnung“, „Wiesfelder Turm“) als Erinnerungsorte an die deutsche Teilung zu pflegen, zu bewahren, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie soll das Zeitalter des Kalten Krieges, die Konfrontation der Macht- und Militärblöcke, die Rolle der amerikanischen Streitkräfte zur Friedenswahrung an der Deutsch-Deutschen Grenze, die Geschichte des Fulda-Gap, die historische Entwicklung der Grenzanlagen an der innerdeutschen Grenze sowie das Grenzregime der DDR in diesem Kontext dokumentieren und den damit verbundenen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung und Vermittlung befördern, um auf Basis fundierten Wissens über die deutsche und europäische Teilung Impulse für eine menschenachtende, demokratische und rechtsstaatliche Zukunft zu geben. Dabei wird sie auch mit anderen Grenz Museen, wie z.B. Schifflersgrund, Mödlareuth und Teistungen, kooperieren.
- (2) Ziel der Stiftung ist es, durch Förderung von politischer Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie der Denkmalpflege den unter Absatz 1 genannten Zweck zu erreichen. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Erschließung, Erforschung und Bewahrung von Zeitdokumenten, die Befragung von Zeitzeugen und Erstellung von Dokumentationen;

## Satzung der Point Alpha Stiftung

- b) die Präsentation und Weiterentwicklung der musealen Stätten und ihrer Dokumentation unter anderem durch Dauer- und Sonderausstellungen, durch Führungen und Betreuung der Besucher, durch pädagogische Angebote, insbesondere auch für Schulen und andere Bildungseinrichtungen, sowie Veröffentlichungen;
  - c) die Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Publikationen und Bildungsprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - d) die Präsentation und Erhaltung der Anlagen und Bauten;
  - e) die Förderung der dem Stiftungszweck verpflichteten Akademie;
  - f) die Würdigung und Auszeichnung herausragender Verdienste um die Einheit Deutschlands und Europas in Frieden und Freiheit mit dem Point-Alpha-Preis;
  - g) die Finanzierung aller dafür notwendigen und zweckmäßigen technischen, baulichen, personellen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere den Erhalt, die Pflege und den Ausbau der Mahn-, Gedenk- und Bildungsstätte sowie die Unterbreitung entsprechender öffentlicher Angebote zur politischen Bildung; dazu zählt auch die wissenschaftliche Forschung zu Themen der jüngeren deutschen Geschichte, die mit den politisch-historischen Inhalten des Stiftungszwecks korrespondieren.
- (3) Die Stiftung wird sowohl operativ als auch fördernd tätig im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Dabei kann die Stiftung im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung Projekte und Vorhaben gemeinsam mit Dritten, die ebenfalls gemeinnützig sind, bei entsprechenden Zwecken durchführen oder Kooperationen im Sinne von § 57 Abs. 3 AO eingehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung wird durch den Förderverein Point Alpha e.V. unterstützt.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Stiftung verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, um die Erfüllung des Stiftungszwecks langfristig sicherzustellen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Der Stiftungsrat kann im Hinblick auf das

## Satzung der Point Alpha Stiftung

Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen der Stiftung Anlagerichtlinien erlassen und einen Anlageausschuss bilden. Wurde der reale Wert des Grundstockvermögens in einem Geschäftsjahr nicht erhalten, sind der Vorstand und der Stiftungsrat verpflichtet, im Folgejahr Maßnahmen zu prüfen, um den realen Wert des Grundstockvermögens wiederherzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten; hiernach nicht erforderliche, aber bereits in Angriff genommene Vorhaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke können in angemessenem Umfang zunächst fortgeführt werden.

- (3) Gewinne und Verluste aus der Umschichtung des Stiftungsvermögens sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wenn das Grundstockvermögen auch nach der Verwendung in seinem Wert real erhalten bleibt und weiterhin eine angemessene Vorsorge für künftige Wertverluste des Grundstockvermögens besteht.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen sind möglich. Über die Annahme entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können die jährlichen Erträge sowie die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 AO ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 5

#### Stiftungsorgane und weitere Gremien

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat und
  2. der Vorstand.
- (2) Weitere Gremien sind der Wissenschaftliche Beirat sowie der Beirat in beratender Funktion.
- (3) Die Organe und Gremien der Stiftung geben sich Geschäftsordnungen, in denen die Einzelheiten ihrer Arbeit geregelt sind. Diese bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Wissenschaftlichen Beirats und des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ersetzt.
- (5) Die Vorsitzenden der Organe und Gremien bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt bzw. berufen ist.
- (6) Die Mitglieder der jeweiligen Organe und der Gremien haften lediglich für ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

### § 6

#### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.
  1. Institutionelle Mitglieder (10)

## Satzung der Point Alpha Stiftung

- a) 2 Vertreter des Stifters Land Hessen, diese werden von der Hessischen Landesregierung berufen und abberufen;
- b) 2 Vertreter des Stifters Freistaat Thüringen, davon ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die vom für Kultur zuständigen Minister berufen und abberufen werden;
- c) 1 Vertreter des Stifters Landkreis Fulda, dies ist der Landrat oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Beigeordneter;
- d) 1 Vertreter des Stifters Wartburgkreis, dies ist der Landrat oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Beigeordneter;
- e) 1 Vertreter des Stifters Stadt Geisa, dies ist der Bürgermeister;
- f) 1 Vertreter des Stifters Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf, dies ist der Bürgermeister;
- g) 1 Vertreter des Fördervereins Point Alpha e.V., dieser wird vom Vorstand des Fördervereins entsandt und abberufen;
- h) 1 Vertreter des Zustifters Bundesrepublik Deutschland, dies ist der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer oder eine von ihm benannte Person;

Personen, die Kraft Amtes eine Vertretung im Stiftungsrat wahrnehmen, scheiden mit der Beendigung ihres Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Die Mitglieder nach den Buchstaben a, b, g und h unterliegen keiner Amtszeit.

Die nach Buchstaben c und d benannten Ersatzmitglieder können vom Landrat jederzeit abberufen werden; ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ausscheiden als hauptamtliche Beigeordnete oder mit dem Wechsel des Landrats, sofern dieser selbst sein Amt in der Stiftung wahrnehmen möchte. Dies gilt auch für das nach Buchstabe h benannte Ersatzmitglied.

### 2. Nicht-institutionelle Mitglieder (6)

Der Stiftungsrat kann bis zu sechs weitere Mitglieder berufen. Die Berufung bedarf der einfachen Mehrheit der bis zum jeweiligen Zeitpunkt berufenen Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Nicht-institutionellen Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich dem Zweck der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Bei der Berufung ist auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der beiden Länder Hessen und Thüringen zu achten. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Jedes Stiftungsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats niederlegen.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt regelmäßig ein Vertreter des Stifters Land Hessen; andernfalls ein Mitglied des Stiftungsrats aus Hessen. Den stellvertretenden Vorsitz führt regelmäßig ein Vertreter des Stifters Freistaat Thüringen; andernfalls ein Mitglied des Stiftungsrats aus Thüringen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Mitgliedes, sofern dieses einer solchen unterliegt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Beschäftigte der Stiftung sein.

(5) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und des Beirats nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Der Vorstand und Beschäftigte der Stiftung können zu den Stiftungsratssitzungen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

## Satzung der Point Alpha Stiftung

- (6) Der Stiftungsrat kann sich von sachverständigen Dritten beraten lassen und dies auch angemessen vergüten; die hierfür anfallenden Kosten trägt die Stiftung.

### § 7

#### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand und dessen Geschäftsführung. Gegenüber dem Vorstand wird der Stiftungsrat durch den Stiftungsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden, vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat hält beratenden Kontakt mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Beirat.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Er beschließt insbesondere über
- a) Satzungsänderungen;
  - b) den Wirtschafts- und Stellenplan;
  - c) den Organisationsplan;
  - d) die Verwaltung des Stiftungsvermögens; es können auch Dritte beauftragt werden;
  - e) die Anstellungsverhältnisse bzw. Bestellungen des Vorstandsvorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) und seines Stellvertreters; Einzelheiten zu den Beschäftigungsverhältnissen und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats;
  - f) die Annahme von Zustiftungen, Schenkungen und Erbschaften sowie den Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Einzelheiten dazu können in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats und des Vorstands festgelegt werden;
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - h) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
  - i) die Gründung und Ausgestaltung von Wirtschaftsbetrieben sowie die Eingehung von Beteiligungen;
  - j) die Vergabe von Fördermitteln;
  - k) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Wissenschaftlichen Beirats und des Beirats;
  - l) die Zustimmung zu vom Vorstand vorgesehenen Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen;
  - m) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von allen Stiftungsgremien oder deren Angehörigen;
  - n) die konzeptionelle Ausrichtung der Stiftung einschließlich deren Umsetzung und wesentlicher Änderungen nach den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats;
  - o) Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen, insbesondere die jährliche Verleihung eines Point-Alpha-Preises im Zusammenwirken mit dem Kuratorium Deutsche Einheit e.V.;
  - p) die Bestellung der Vertretung der Stiftung in der Gesellschafterversammlung der Point Alpha Akademie gGmbH;
  - q) die Auflösung der Stiftung.
- Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## Satzung der Point Alpha Stiftung

- (4) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (5) Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, aus wichtigem Grund Nicht-institutionelle Mitglieder des Stiftungsrats abuberufen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausführung der Tätigkeit. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Das Mitglied des Stiftungsrats, über dessen Abberufung zu entscheiden ist, ist hierbei nicht stimmberechtigt.

### § 8

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - in Textform gemäß § 126b BGB unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen; die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand dies unter Angaben des konkreten Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das sein Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen hat. Die institutionellen Vertreter des Stifters Land Hessen vertreten sich gegenseitig, ohne dass es einer gesonderten Übertragung des Stimmrechts bedarf; gleiches gilt für die Vertreter des Stifters Freistaat Thüringen. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats beziehungsweise - im Falle seiner Abwesenheit - die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Wirtschafts- und Stellenplan, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Landes Hessen und des Freistaates Thüringen. Soweit diese Satzung Abstimmungen mit abweichenden Mehrheitsregelungen vorsieht, beziehen diese sich jeweils auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied des Stiftungsrats ist dann nicht stimmberechtigt, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft ist, das die Stiftung einerseits und ihn oder einen seiner Angehörigen andererseits betrifft.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Eilbedürftigkeit, kann der Vorsitzende des Stiftungsrats - bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz vornehmen lassen. Zur Fassung eines Beschlusses auf schriftlichem oder elektronischem Wege ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats notwendig. Für die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist die Zustimmung der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gemäß den Regelungen für Sitzungen notwendig. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2, § 7 Abs. 5 und nach § 13 können nur in Sitzungen sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

## Satzung der Point Alpha Stiftung

- (5) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu zeichnen ist. Beschlüsse sind darin wörtlich zu protokollieren.

### § 9

#### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende (geschäftsführender Vorstand) ist hauptamtlich tätig. Der Stellvertreter kann hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Mitglieder des Stiftungsrats, des Wissenschaftlichen Beirats sowie des Beirats können nicht in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Vorstandsvorsitzende übt sein Amt in einem auf die Dauer seiner Berufung befristeten Dienstverhältnis aus; gleiches gilt für den Stellvertreter, sofern er hauptamtlich tätig und nicht zugleich Mitarbeiter der Stiftung ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein Vorstandsmitglied sich während seiner Amtszeit bewährt hat oder wenn bei einer Neuberufung aufgrund der beruflichen Qualifikationen von einer dauerhaften Geeignetheit der Person auszugehen ist, mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand für eine unbestimmte Zeit bestellt wird. In diesem Fall übt er sein Amt in einem unbefristeten Dienstverhältnis aus und wird auf unbestimmte Zeit als Vorstand berufen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Darauf ist im Dienstvertrag hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Dem Vorstand werden auf Antrag notwendige Auslagen sowie Aufwendungen nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung ersetzt. Ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands kann darüber hinaus eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

### § 10

#### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er ist verantwortlich für den satzungsmäßigen Betrieb sämtlicher Einrichtungen der Point Alpha Stiftung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Stellenplans aufzustellen. Er hat auf Verlangen des Stiftungsrats jederzeit Auskünfte, Berichte und die Einsicht in Akten und Bücher zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten jeweils einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf,

## Satzung der Point Alpha Stiftung

wenn der Vorstandsvorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Von einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung ist auszugehen, wenn er seine Amtsgeschäfte für einen Zeitraum von mehr als sechs Werktagen nicht ausführt.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - a) die Aufstellung eines jährlichen Förderprogramms auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats in Zusammenarbeit mit den für Kultus und Bildung zuständigen Ministerien der Länder Hessen und Thüringen sowie deren Landeszentralen für politischen Bildung;
  - b) die Umsetzung des Wirtschaftsplans, die Einwerbung und Beantragung von Fördermitteln sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe von Fördermitteln;
  - c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
  - d) die Anstellung von Mitarbeitern und Beauftragung von beratenden Dritten;
  - e) die unverzügliche Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane gegenüber der Aufsichtsbehörde;
  - f) die Erstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses nach §§ 242 bis 256a HGB mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres, der nach Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist, samt Prüfungsbericht dem Stiftungsrat vorzulegen ist;
  - g) die Geschäftsführung für die Point Alpha Akademie zu übernehmen.
- (4) Die hauptamtlichen Vorstände haben die ihnen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erledigen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 11

#### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und fachlichen Begleitung des Stiftungsrats, des Vorstands und des Fördervereins wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Ihm fällt die Beratung in allen wichtigen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu, wie insbesondere die konzeptionelle Beurteilung von Fragen zur wissenschaftlichen Forschung, Dokumentation, politischen Bildung und Vermittlungsarbeit. Er kommt in der Regel jährlich zweimal zusammen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern aus den relevanten geisteswissenschaftlichen und angewandten Disziplinen und soll die ausreichende Vernetzung zur einschlägigen nationalen und internationalen Forschungslandschaft gewährleisten. Sechs Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die vom Stiftungsrat berufenen Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausführung der Tätigkeit. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.  
Bis zu sechs weitere Mitglieder können für die Dauer von fünf Jahren durch den Wissenschaftlichen Beirat selbst berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Stiftungsrat kann der Berufung eines Mitglieds durch den Wissenschaftlichen Beirat



## Satzung der Point Alpha Stiftung

widersprechen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Die vom Wissenschaftlichen Beirat berufenen Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausführung der Tätigkeit. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Mitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise - bei Abwesenheit - die seines Stellvertreters.
- (5) Der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand zu den Sitzungen ein. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Er leitet dem Wissenschaftlichen Beirat die wesentlichen Unterlagen zu und nimmt beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil. Er kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats weitere sachkundige Beschäftigte zu den Sitzungen hinzuziehen.

### § 12

#### Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Er kann zur Förderung dieses Zwecks geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der Entscheidungen des Vorstands und des Stiftungsrats vorschlagen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats können vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausführung der Tätigkeit, abberufen werden.
- (4) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Mitgliedes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel zweimal, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - im Falle der Abwesenheit - die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unter Maßgabe der hierzu in der Geschäftsordnung zu treffenden Regelungen zulässig.

## Satzung der Point Alpha Stiftung

### § 13

#### **Satzungs- oder Zweckänderung, Auflösung, Zusammenlegung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Sie bedürfen eines Beschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden muss. Zu diesem Beschluss bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Landes Hessen und des Freistaats Thüringen. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Die vorgenannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Landes Hessen und des Freistaats Thüringen. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Auflösung, eine Zusammenlegung oder eine Zulegung vorab dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde ebenfalls erforderlich.

### § 14

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beziehungsweise einem Wegfall des Stiftungszwecks fällt das Vermögen der Stiftung gemäß den eingebrachten Anteilen an die am Stiftungsgeschäft beteiligten Gründungsstifter zurück. Das eingebrachte Vermögen der beiden an der Gründung beteiligten Vereine entfällt dabei auf die Gebietskörperschaft, in der der jeweilige Verein seinen Sitz hatte. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 15

#### **Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Freistaates Thüringen nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung kann in berechtigten und begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig werden.
- (4) Der Thüringer und der Hessische Rechnungshof haben das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Die Landesrechnungshöfe erhalten zudem die Rechte nach § 54 HGrG. Bei Beteiligung des Bundes an der Stiftung steht ihm ebenfalls ein Prüfungsrecht zur Seite.

# Satzung der Point Alpha Stiftung

## § 16 Übergangsregelungen

Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Neufassung der Satzung gewählten Organmitglieder wechseln in den Status von institutionellen Mitgliedern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ihre bisherige Amtszeit wird fortgeführt. Im Übrigen gehören die weiteren gewählten Mitglieder bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Stiftungsrat an (siehe Anlage), auch wenn hierdurch die Höchstzahl der Stiftungsratsmitglieder zeitweise überschritten wird.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Zeitgleich tritt die am 20. Dezember 2007 im Rahmen der Anerkennung der Stiftung genehmigte Satzung außer Kraft.

*Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
vom 7. Juli 2021. Zugewungen am 14. Juli 2021.*

### Anlage zu § 16 Übergangsregelungen

Folgende Personen sind gemäß § 16 bis zum Ende ihrer bisherigen Berufungszeit zusätzliche Mitglieder im Stiftungsrat der Point Alpha Stiftung:

Name	Ende Berufungszeit
Prof. Dr. Bauer-Wabnegg	05.11.2022

Stand: 1.10.2021